

Verordnung über die Benützung des Seeuferbereichs vom Schadaupark bis Bonstettenpark sowie Grunderinseli (VBS)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 60 vom 25. Januar 2023)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Artikel 43 und 46 litera f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)¹ sowie Artikel 6 ff. des Ortspolizeireglements vom 15. Dezember 2022 (OPR)²,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung des Seeuferbereichs und angrenzender Parkanlagen sowie Grunderinseli gemäss Anhang.

² Sie dient dem Schutz von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt im betroffenen Perimeter.

³ Die übergeordnete Gesetzgebung (beispielsweise im Bereich Natur- oder Uferschutz) bleibt vorbehalten.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für alle Personen, welche sich im Perimeter aufhalten.

² Für das Strandbadareal gilt die Verordnung mit Ausnahme von Absatz 3 für die Dauer seiner Winternutzung.

³ Das Hundeverbot im Strandbadareal gilt ganzjährig.

Art. 3

Zuständige Stellen

¹ Eigentümervertreterin in ihrem Zuständigkeitsbereich ist die in der Sache verantwortliche Abteilung der Direktion Bau und Liegenschaften.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Abteilung Sicherheit für besondere Bewilligungen, welche dazu die Zustimmung des Amtes für Stadtliegenschaften einholen muss.

¹ SSG 101.1

² SSG 552.01

2. Benützungsregeln

2.1 Grundsätze

Art. 4

Allgemeines

- 1 Der Perimeter ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2 Die definierten Nutzungszonen sind einzuhalten und den entsprechenden Bestimmungen ist Folge zu leisten.
- 3 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die rechtmässige Nutzung des Perimeters durch andere Personen nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5

Lärm

- 1 Übermässiger Lärm ist zu unterlassen.
- 2 Für die Nachtruhe gelten die Bestimmungen gemäss Ortpolizeireglement.

Art. 6

Zufahrt

- 1 Das Befahren des Perimeters mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, mit Ausnahme von Rettungs-, Unterhaltsfahrzeugen und Ähnlichem.
- 2 Für den Güterumschlag ist eine Zufahrtsbewilligung einzuholen.
- 3 Auf begründetes Gesuch hin kann in weiteren Einzelfällen eine Zufahrtsbewilligung ausgestellt werden.

2.2 Einzelheiten

Art. 7

Tiere

- 1 In den speziell markierten Bereichen gemäss Anhang sind Hunde an der Leine zu führen.
- 2 Im restlichen Bereich wie auch auf dem Hundespielplatz dürfen Hunde frei laufengelassen werden.
- 3 Im gesamten Perimeter gilt ein Reitverbot.

Art. 8

Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk ist mit Ausnahme vom 1. August und 31. Dezember nicht erlaubt.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Feuer, Grillieren

- 1 Das Entfachen von Feuern und das Grillieren ist nur an den offiziellen Grillstellen oder besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Übermässige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Art. 10

Baden, Angeln

¹ Baden und Angeln ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

² Ausnahmen sind signalisiert.

Art. 11

Nicht erlaubte
Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind nicht erlaubt:

- a* Das Ablagern und Deponieren sowie Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen jeglicher Art (inkl. Hundekot) ausserhalb der vorgesehenen Einrichtungen oder entgegen den Weisungen auf diesen Einrichtungen;
- b* das Verrichten der Notdurft;
- c* das Campieren;
- d* das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
- e* das Beschädigen oder Entwenden von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen;
- f* das Errichten von Gedenkstätten (Niederlegung von Blumen, Kerzen, etc.) für verstorbene Menschen oder Tiere;
- g* das Ausbringen und Verstreuen von menschlicher oder tierischer Asche.

3. Veranstaltungen

Art. 12

Grundsatz

¹ Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie den Interessen der Stadt nicht zuwiderlaufen.

² Auf dem Grunderinseli sind musikalische und sonstige künstlerische Darbietungen verboten. Die Abteilung Sicherheit kann im Rahmen von Anlässen Ausnahmen bewilligen.

Art. 13

Unzulässige
Veranstaltungen

¹ In der Regel nicht bewilligt werden Anlässe, die ausschliesslich kommerziellen Zwecken dienen.

² In jedem Fall unzulässig sind Veranstaltungen mit rassistischem, sexistischem oder sonstigem widerrechtlichem Inhalt und solche mit fundamentalistischem Gedankengut.

Art. 14

Bewilligungen

¹ Bewilligungsbehörde ist die Abteilung Sicherheit.

² Allfällige weitere notwendige Bewilligungen bleiben vorbehalten.

4. Strafbestimmungen

Art. 15

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998¹ bestraft.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales oder die nach der Polizeigesetzgebung legitimierten Mitarbeitenden der Abteilung Sicherheit erlassen die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16

Durchsetzung

Die Durchsetzung der Benützungsregeln, mit Ausnahme des Aussprechens von Bussen, kann Dritten übertragen werden.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Thun, 25. Januar 2023

Namens des Gemeinderats

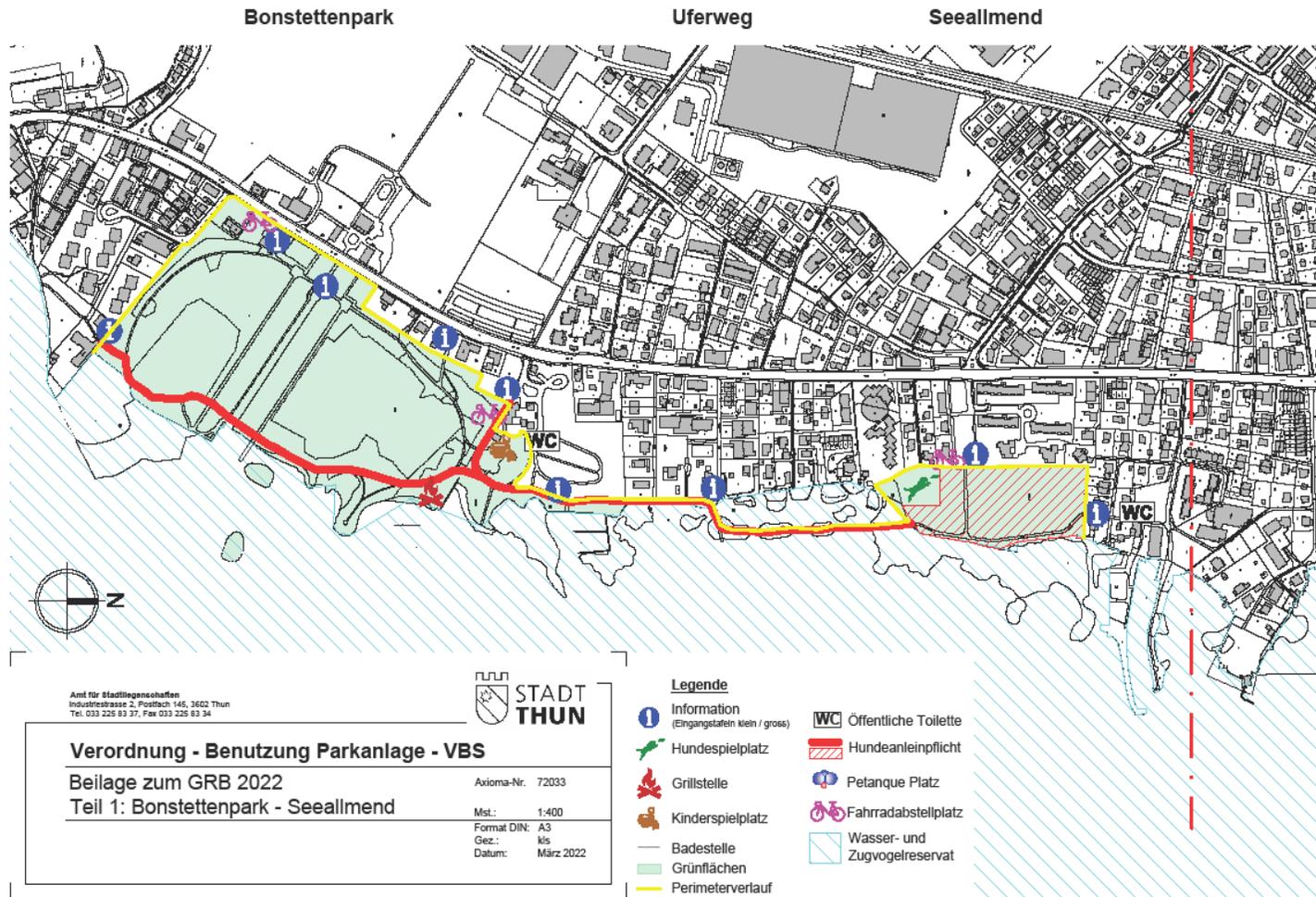
Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*

¹ GG, BSG 170.11

Anhang

Situationsplan Teil 1



Amt für Stadtliegenschaften
 Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
 Tel. 033 226 83 37, Fax 033 226 83 34



Verordnung - Benutzung Parkanlage - VBS

Beilage zum GRB 2022
 Teil 1: Bonstettenpark - Seallmend

Axioma-Nr. 72033
 Mst.: 1:400
 Format DIN: A3
 Gez.: kis
 Datum: März 2022

Legende

- Information (Eingangstafeln klein / gross)
- Hundespielplatz
- Grillstelle
- Kinderspielplatz
- Badestelle
- Grünflächen
- Perimeterverlauf
- Öffentliche Toilette
- Hundeanleinfeld
- Petanque Platz
- Fahrradabstellplatz
- Wasser- und Zugvogelreservat

Situationsplan Teil 2

